

Mandanteninformation Transparenzregister

(Stand: 1. August 2021)

Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister wurde am 27.06.2017 zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie eingeführt. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§ 18 ff. Geldwäschegesetz (GwG). Diese wurden zuletzt zum 01.08.2021 wesentlich verschärft.

Das Transparenzregister wurde geschaffen, um die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsstrukturen transparent zu machen. Dabei sollen die hinter Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen stehenden wirtschaftlichen Berechtigten erkennbar gemacht werden, um die Geldwäschebekämpfung zu unterstützen und Terrorismusfinanzierung aufzudecken.

Zur Umsetzung dieses Zwecks wurden bestimmte Vertragspartner u.a. dazu verpflichtet, vor Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion mit einer eintragungspflichtigen Vereinigung, die dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren und ggf. laufende Änderungen zu überwachen. Verpflichtete in diesem Sinne sind gemäß § 2 GwG z.B. Kreditinstitute, Finanzanlagevermittler, Versicherungsunternehmen, Immobilienmakler, aber auch Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Die Einsichtnahme und der Datenabgleich beim Transparenzregister ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verpflichtung.

Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt und vom Bundesverwaltungsamt beaufsichtigt.

Wer ist zur Eintragung in das Transparenzregister verpflichtet?

Gesetzliche Vertreter von juristische Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften haben gemäß § 20 GwG die gesetzlich geforderten Angaben zu den an diesen Vereinigungen wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und im Transparenzregister eintragen zu lassen. Dies betrifft insbesondere

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmungsgesellschaften (UG),
- Aktiengesellschaften,
- Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA),
- offene Handelsgesellschaften (OHG),
- Kommanditgesellschaften (KG),
- eingetragene Vereine (e.V.),
- eingetragene Genossenschaften (eG),
- Partnerschaftsgesellschaften (PartG),
- rechtsfähige Stiftungen des Privatrechts
- nach § 21 GwG sonstige Rechtsgestaltungen.

Die Pflicht gilt auch für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, denen das (Mit)Eigentum an einer inländischen Immobilie zuzurechnen ist, es sei denn, dass sie die erforderlichen Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union übermittelt haben.

Wer ist nicht eintragungspflichtig?

Folgende Personen und Vereinigungen sind nicht zur Eintragung in das Transparenzregister verpflichtet:

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaften),
- Gemeinschaften (WEG),
- nicht rechtsfähige Vereine,
- Einzelkaufleute und
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen öffentlichen Rechts).

Wer gilt als wirtschaftlich Berechtigter?

Der wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 GwG ist eine natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vereinigung steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Dies gilt als erfüllt, wenn diese Person mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar an der eintragungspflichtigen Vereinigung beteiligt ist, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Auch rechtsfähige Stiftungen und Rechtsgestaltungen mit treuhänderischen Vermögen können einen wirtschaftlich Berechtigten haben. Hierzu zählen Treugeber, Trustees, Stiftungsvorstände und Begünstigte sowie jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

Ist keine natürliche Person als der wirtschaftlich Berechtigte ermittelbar, gilt der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter und ist zur Eintragung anzumelden. Dies gilt z.B. auch für den Fall, dass keinem unmittelbar oder mittelbar Beteiligten mehr als 25 % Beteiligungsquote oder mehr als 25 % der Stimmrechte zuzurechnen sind.

Welche Daten sind einzutragen?

Von den zur Eintragung Verpflichteten sind gemäß § 19 GwG folgende Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten elektronisch zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
- alle Staatsangehörigkeiten.

Meldungen und erforderliche Änderungen müssen unverzüglich vorgenommen werden.

Für die Meldung und laufende Verwaltung der einzutragenden Daten können sich die zur Eintragung Verpflichteten unter www.transparenzregister.de registrieren lassen.

Was ändert sich zum 01.08.2021?

Bisher konnte eine Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister unterbleiben, wenn diese aus einem anderen Register (z.B. Handelsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister) ersichtlich waren (sog. Meldefiktion gemäß § 20 Abs. 2 GwG a.F.). War dies nicht gegeben (z.B. bei Treuhandverhältnissen, Stiftungen und Trusts), bestand bereits seit Oktober 2017 eine Eintragungspflicht. Diese entfiel aber auch auf Gesellschaften, deren Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht im Handelsregister oder anderen Registern elektronisch abrufbar sind, z.B. weil Firmengründungen und -änderungen bzw. Änderungen der Gesellschafterlisten letztmalig vor dem Jahr 2007 erfolgten. Das Transparenzregister hatte somit nur eine ergänzende Funktion.

Mit der Gesetzesänderung zum 01.08.2021 wird die Meldefiktion abgeschafft. Das Transparenzregister wird somit zum Vollregister aufgewertet.

Damit sind alle eintragungspflichtigen Vereinigungen zur Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister verpflichtet, unabhängig davon, ob die erforderlichen Angaben aus anderen öffentlichen Registern ersichtlich sind oder nicht.

Für Vereinigungen, die bis zum 31.07.2021 von der Meldefiktion Gebrauch machen konnten, werden Übergangsfristen eingeräumt. Diese enden für Aktiengesellschaften, SE, und KGaA am 31.03.2022, für GmbH, Genossenschaften und Partnerschaften am 30.06.2022 und für alle anderen am 31.12.2022.

Für eingetragene Vereine gelten nach § 20a GwG einige Ausnahmen. So werden z.B. bei Vereinen nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) alle Mitglieder des Vereinsvorstandes automatisiert als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte aus dem Vereinsregister übertragen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Vorstand seinen Wohnsitz in Deutschland hat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Auch darf kein tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 GwG vorhanden sein. Zudem müssen Änderungen des Vorstands unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden sein. Andernfalls ergibt sich dennoch eine Eintragungspflicht.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichteintragung?

Wer vorsätzlich oder leichtfertig seine Eintragungsverpflichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld geahndet wird, welches je nach Ausmaß des Verstoßes bis zu 1 Million Euro betragen kann.

Verletzungen der Eintragungspflicht werden zudem durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) veröffentlicht.

Die nach GwG zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten Verpflichteten müssen in das Transparenzregister Einsicht nehmen und die dortigen Eintragungen mit den ihm vom Vertragspartner vorliegenden Daten abgleichen. Bei fehlenden Angaben oder Unstimmigkeiten, müssen diese Verpflichteten unverzüglich eine Unstimmigkeitsmeldung an das Transparenzregister vornehmen. Dasselbe gilt für Behörden, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen Unstimmigkeiten aufdecken. Im Anschluss leitet das Bundesverwaltungsamt ein Aufklärungsverfahren ein, welchem sich dann gegebenenfalls ein Bußgeldverfahren anschließt. Lediglich in den Fällen, in denen die Übergangsfristen greifen, entfällt gemäß § 59 Abs. 10 GwG die Verpflichtung zur Unstimmigkeitsmeldung bis zum 01.04.2023.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt stellt keine Rechtsberatung dar. Es soll einen ersten Überblick über rechtliche Verpflichtungen verschaffen. Es enthält nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Verpflichtungen und ist nicht vollständig. Für eine umfassende Analyse der gesetzlichen Verpflichtungen sind die gesetzlichen Grundlagen heranzuziehen und ist ggf. die Hilfe eines Rechtsanwaltes zu suchen.